OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700808/2/MB/BD

Datum:
Linz, 27. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des N N G, gegen die Ermahnung der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 29. September 2020, GZ: VStV/920301705263/2020, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der Bescheid der belangten Behörde behoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig; für die belangte Behörde ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1 Mit Ermahnung der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. September 2020, GZ: VStV/920301705263/2020, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:
„Sie haben am 26.09.2020 um 22.30 – 23.20 in W von S ungebührlichen störenden Lärm erregt, in dem Sie durch lautes Schreien des Kleinkindes und Trampeln auf dem Boden. Der Lärm ist für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung getreten.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Bf habe daher § 3 Abs. 1 Oö. PolStG übertreten, weshalb über ihn gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG eine Ermahnung erteilt wurde.

Ihre Entscheidung begründet die belangte Behörde wie folgt:
„Gemäß § 45 Abs.1 letzter Satz VStG kann die Behörde anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten im Fall der Z4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.
Da im vorliegenden Fall die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und Ihr Verschulden gering sind, konnte von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden, weshalb eine Ermahnung zu erteilen war. Gleichzeitig werden Sie auf die Rechtswidrigkeit Ihres Verhaltens hingewiesen, um Sie von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.
Während des Gespräches mit der Anzeigerin konnte vom Meldungsleger kein Geräusch (Trampeln oder Schreien) wahrgenommen werden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen die genannte Ermahnung erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Sein Rechtsmittel begründet der Bf wie folgt:
„Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Ermahnung von 29.09.2020.
Ich, N N G und meine Ehegattin L K, sind seit 1. September Mieter der Wohnung, W von S.
Ich zitiere, in der Ermahnung von Ihnen ist folgender Ermahnungspunkt aufgeführt.
„Sie haben am 26.09.2020 um 22:30 - 23:20 Uhr in W von S 8/Tür 10 ungebührlich störenden Lärm erregt, in dem Sie durch lautes Schreien des Kleinkindes und Trampeln auf dem Boden. Der Lärm ist für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung getreten.“
Ich beziehe mich nun auf den Sachverhalt. Wir haben uns während des gesamten Einzuges sehr lange Zeit gelassen, um genau diesen Punkt des unnötigen Lärm Erregens zu vermeiden.
Seit dem wir, in diesem Wohnhaus angekommen sind, wurde uns die Polizei dreimal gerufen und die Nachbarin hat im Stiegenhaus herum geschrien und uns beschimpft.

Unsere Nachbarin, vermute ich, hat anscheinend, mit uns als Bewohner oberhalb ein Problem. Kurz zu unsere Familiensituation, ich bin in der Gastronomie tätig in unserem Familienbetrieb. Das heißt, ich nutze meine Wohnung nur um zu schlafen und um zu duschen. Ich habe einmal pro Woche frei und da schlafe ich mich aus bzw. verbringe Zeit in meiner Wohnung und empfange Besuch. Meist ist das ein Wochentag, das heißt ebenso, ich kann nicht sehr lange Besuch empfangen oder wach bleiben, da ich am nächsten Tag arbeiten muss.
Ich möchte Ihnen einige Bespiele anführen, das Sie verstehen, das die Nachbarin unterhalb eigentlich uns Belästigt.
Ich und meiner Frau tranken Tee am Balkon und haben uns in ganz normal, wie 2 normale Menschen unterhalten. Da schrie Sie plötzlich und sagte wir sollen sofort in unsere Wohnung rein. Ich dachte der Balkon gehört auch zu meinen Wohnungsbereich? Jedenfalls sagte diesmal ihr Mann, unser Nachbar es ist 22 Uhr und rief uns zur gleichen Zeit die Polizei um uns anzuzeigen. Normalerweise verständigt man sich im Guten als Nachbarn, wir sind ja reingegangen, ich finde es schrecklich, dass unsere Polizei Beamten um sonst beschäftigt werden. Als die Polizeibeamten eintrafen, konnten sie natürlich keinen Lärm feststellen. Wieder ein Polizeieinsatz wurde verursacht, als ich in Zimmerlautstärke einen Film angesehen habe. Vorher natürlich, dasselbe Theater, Sie schrie und bedrohte. Erneut konnten die Beamten keinen Lärm feststellen. Der nächste Polizeieinsatz, wo natürlich kein Lärm festzustellen war, als ich Besuch hatte. Natürlich baten uns auch hier die Beamten leise zu sein.
An dem Tag, als es zur Anzeige kam, hat sich mein Sohn an der Tischkante angestoßen und seine Lippe ist aufgeplatzt. Natürlich, wird ein knapp über einjähriges Baby nicht still den Schmerz verkraften. Mein Sohn weinte und schrie. Meine Frau und ich versuchten ihn zu beruhigen, jedoch dauert es einige Zeit meinen Sohn still zu stellen. Gott sei Dank ist mein Kind gesund und munter und reagiert auf Schmerz, sonst müsste ich mir sorgen machen. Leider muss ich dazu sagen, dass dies noch nicht möglich ist, ein Kind per Knopfdruck auszuschalten. Nur weil unsere Nachbarin anscheinend keine Menschen verträgt.
Die netten Beamten, sagten mir das ich eine Anzeige bekommen werde, auf das hin, habe ich sofort mit der G Kontakt aufgenommen. Herr B sagte mir, dass nicht wir das Problem sind sondern Frau T. (Nachbarin) mit allen Vormieterinnen das genauso gemacht hat, wie sie es gerade mit uns macht. Das heißt es ziehen Menschen ein und ziehen wieder aus. Es ist unsere Erste Wohnung und ich möchte hier nicht ausziehen bzw. möchte ich nicht ständig belästigt werden von dieser Nachbarin, die sich über das gehen in der Wohnung ebenso aufregt. Meine Lebensqualität wird enorm eingeschränkt. Herr B Mutter wohnt im selben Haus und sie meinte, ihr ist aufgefallen, dass die Nachbarin grundlos herumschreit im Stiegenhaus.
Sie ist zwar gestört von uns, aber selber fällt ihr gar nicht auf, dass sie das gesamte Haus stört, belästigt und Unruhe stiftete.
Ich bin nicht verantwortlich, für die baulichen Gegebenheiten dieses Wohnhauses. Ich kann es aber auch nicht ändern, dass wir uns in der Wohnung bewegen bzw. in der Wohnung leben, wo ich auch nicht wenig Miete bezahle. Falls sich die Frau gestört fühlt, dass soll sie sich doch einen andere Wohnung suchen. Die großen Wohnungen sind auch gedacht für Familien mit Kinder und nicht für alleinstehende bzw. Ehepaare. Ich kann mich nur an die Hausordnung halten und mehr darüber hinaus nicht.

Dazu ist noch zu sagen, dass sie meinen Sohn schon erschrickt wenn er ihre Stimme hört, wenn sie wiedermal herum schreit. Irgendwie ist es schade, dass Kinder nicht mehr geduldet werden bzw. so verlieren unsere kleinsten den Respekt vor den Älteren.
Deswegen, finde ich weder eine Strafe noch einen Ermahnung nötig und bitte um Kontaktaufnahme mit der G Steyr."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1 Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt: Am 26.9.2020 von 22.30 bis 23.20 kam es aufgrund der Verletzung des Sohnes dazu, dass dieser wiederholt weinte. Während der Dokumentation der Anzeige der Nachbarin (Stockwerk darunter) konnte von den einschreitenden Beamten kein Lärm wahrgenommen werden. Auch die abgespielte Aufzeichnung der Nachbarin enthielt entsprechend der Angaben der einschreitenden Organe keinen Anhaltspunkt für Lärm. Die Erhebungen der einschreitenden Organe haben vielmehr ergeben, dass das Kind ruhig und schläfrig war und spezielle Gummisandalen trug, welche den Auftritt dämpfen.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus der Anzeige und den Angaben der einschreitenden Organe. Es ist kein Grund ersichtlich am Wahrheitsgehalt zu zweifeln. Von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da bereits aus der Aktenlage ersichtlich war, dass der Beschwerde Folge zu geben war.

III.

1. Die einschlägigen Bestimmungen des Oö. Polizeistrafgesetzes, LGBl 36/1979 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung (in der Folge: Oö. PolStG), lauten:

„§ 3
Schutz vor störendem Lärm

(1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
(2) Unter störendem Lärm sind alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.
(3) Störender Lärm ist dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muß und jene Rücksichtnahme vermissen läßt, die die Umwelt verlangen kann.
(4) Soweit dadurch ungebührlicherweise störender Lärm erregt wird, ist als Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs. 1 insbesondere anzusehen:
1. …
3. die Benützung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und sonstigen Tonwiedergabegeräten.

§ 10
Strafbestimmungen

(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach
a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,
b) …
zu bestrafen.
(2) …“

2. § 3 Abs 2 Oö. PolStG zufolge sind unter störendem Lärm alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.

3. Vor dem Hintergrund des festgestellten Sachverhalten ist auszuführen, dass die Erregung von störendem Lärm nicht mit der für das verwaltungsstrafgerichtliche Verfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden kann und ist daher in dubio pro reo davon auszugehen, dass kein störender Lärm erzeugt wurde. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

4 Hinsichtlich des Entfalls des Beitrages zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist auf § 52 Abs 8 VwGVG zu verweisen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Frage, wie hoch die Bestrafung der im vorliegenden Fall begangenen Übertretung auszufallen hat, um eine nicht zur Verallgemeinerung geeignete Einzelfallbeurteilung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter